

Satzung zur Durchführung des Zwischenevaluationsverfahrens von Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren und des Evaluationsverfahrens von Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren und Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren auf Zeit mit Tenure Track vor der Verstetigung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Vom 30. April 2019

NBl. MBWK Schl.-H. 2019, S. 34

Tag der Bekanntmachung: 11. Juli 2019

Aufgrund des § 62 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 i.V.m. § 6 Absatz 2 Satz 1 Schleswig-Holsteinisches Hochschulgesetz (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVObI. Schl.-H. 2016 S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVObI. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung des Präsidiums vom 26. Februar 2019 und des Senats vom 24. April 2019 die folgende Satzung beschlossen.

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziele

- (1) Das in dieser Satzung konkretisierte Verfahren dient der Etablierung von Transparenz, Verfahrenssicherheit und universitätsweit einheitlichen formalen Standards bei der Durchführung des Zwischenevaluationsverfahrens von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie des Evaluationsverfahrens von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren auf Zeit mit Tenure Track vor der Verstetigung.
- (2) Mit dem Tenure Track-Verfahren soll exzellenten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern eine attraktive Karriereperspektive an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel eröffnet sowie die Möglichkeit geschaffen werden, hochqualifizierten Nachwuchs langfristig an die Christian-Albrechts-Universität zu binden.

§ 2

Grundsätze

- (1) Diese Satzung gilt für Juniorprofessuren mit und ohne Tenure Track sowie Universitätsprofessuren mit Tenure Track an der Christian-Albrechts-Universität.
- (2) Gemäß § 64 Absatz 5 HSG soll das Beamten- oder privatrechtliche Dienstverhältnis der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors mit ihrer oder seiner Zustimmung vor Ablauf der ersten Phase bis zu einer Gesamtdauer von sechs Jahren verlängert werden, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt hat. Die Bewährung wird anhand einer internen und externen Evaluierung festgestellt.
Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren besteht vor Beginn der Juniorprofessur die Möglichkeit, die erste Phase der Juniorprofessur von drei auf vier Jahre auszudehnen,

sofern sie mit der Übernahme von Familienaufgaben betraut sind. Die Gesamtlaufzeit der Juniorprofessur von insgesamt 6 Jahren verlängert sich dadurch nicht, für die zweite Phase der Juniorprofessur verbleibt somit eine Laufzeit von zwei Jahren. Beurlaubungen während der Juniorprofessur oder der Universitätsprofessur auf Zeit mit Tenure Track unterliegen den hierzu geltenden Regelungen des Landes Schleswig-Holstein. Wird die Bewährung als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer abschließend nicht festgestellt, kann die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag des Fachbereichs das Beamten- oder privatrechtliche Dienstverhältnis mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um bis zu ein Jahr verlängern.

- (3) Gemäß § 62 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 und Satz 4 Nr. 2 HSG ist bei der Berufung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren auf Zeit mit Tenure Track der eigenen Hochschule auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis eine interne und externe Leistungsevaluation (Tenure Track-Evaluation) durchzuführen.

§ 3

Kriterien für die Evaluationen

Vor der Rufannahme werden die Kriterien für die Zwischen- und Tenure-Evaluation zwischen dem Präsidium, der Fakultät sowie der Berufenen oder dem Berufenen vereinbart. Hierfür sind grundsätzlich die Kriterien in der Anlage zu dieser Satzung zu beachten, die fachspezifisch angepasst werden können. Die Qualifikationsstufe ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. Bei Juniorprofessuren mit TenureTrack gilt es, die Kriterien für die Zwischen- und Tenure-Evaluation so zu benennen, dass diese aufeinander aufbauen. Nach positiver Zwischenevaluation, können die Kriterien für die Tenure-Evaluation in Absprache zwischen der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor, der Fakultät und dem Präsidium verbindlich modifiziert werden. Bei Universitätsprofessuren auf Zeit mit Tenure Track können die Kriterien in Absprache zwischen der Berufenen oder dem Berufenen, der Fakultät und dem Präsidium verbindlich modifiziert werden.

§ 4

Mentorat und Statusgespräche

Die Fakultät stellt jeder Juniorprofessorin und jedem Juniorprofessor und jeder Universitätsprofessorin und jedem Universitätsprofessor auf Zeit mit Tenure Track eine Mentorin oder einen Mentor zur Verfügung, die oder der weder Mitglied des Berufungsausschusses war noch Mitglied der Evaluationskommission gemäß § 5 noch Mitglied des Beirats gemäß § 6 ist. Bei Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren auf Zeit mit Tenure Track wird die Evaluationskommission das erste Mal nach der Hälfte der Laufzeit der Professur mit dem Ziel eingesetzt, ein Statusgespräch mit der Universitätsprofessorin oder dem Universitätsprofessor auf Zeit mit Tenure Track zu führen. Bei den Juniorprofessuren erübrigt sich durch die Durchführung der Zwischenevaluation das Statusgespräch.

§ 5

Evaluationskommission

Der Fakultätskonvent setzt zur Durchführung der Zwischen- und Tenure-Evaluation der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors oder der Universitätsprofessorin oder des Universitätsprofessors auf Zeit mit Tenure Track sowie für das Statusgespräch gemäß § 4 eine Evaluationskommission ein, die sich aus den Mitgliedern der einzelnen Statusgruppen des vormaligen Berufungsausschusses zur Besetzung der betreffenden Professur zusammensetzt, sofern dies noch möglich ist. Die Studierenden des Fachbereichs sowie die Gleichstellungsbeauftragte geben zur Zwischen- und Tenure-Evaluation ein Votum gemäß § 62 Absatz 5 HSG ab.

§ 6

Beirat

- (1) Das Präsidium richtet einen ständigen Beirat für Zwischen- und Tenure-Evaluationen ein. Der Beirat ist für die Sicherstellung von einheitlichen formalen Standards zuständig und begleitet an der CAU alle Verfahren zu Zwischen- und Tenure-Evaluationen, um dem Präsidium basierend auf dem Vorschlag der Fakultät eine Empfehlung hinsichtlich der Verlängerung oder Verstetigung des Beschäftigungs- oder Dienstverhältnisses der Kandidatin oder des Kandidaten auszusprechen. Der Beirat kann dem Präsidium auch Vorschläge zur kontinuierlichen Verbesserung des Verfahrens unterbreiten.
- (2) Die Zentrale Kommission für die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses des Senats wird als Beirat eingesetzt.

Teil 2

Verfahren zur Zwischenevaluation bei Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

§ 7

Einleitung der Zwischenevaluation

- (1) Die Evaluation findet im dritten oder vierten Jahr einer Juniorprofessur statt.
- (2) Das Verfahren soll spätestens sechs Monate vor Auslaufen der ersten Phase der Juniorprofessur durch den Fakultätskonvent im Einvernehmen mit der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor eröffnet werden, indem die Mitglieder der Evaluationskommission gemäß § 5 benannt werden und die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor aufgefordert wird, einen Selbstbericht zur ersten Phase der Juniorprofessur unter Berücksichtigung der Evaluationskriterien innerhalb von vier Wochen einzureichen. Die Dekanin oder der Dekan zeigt dem Präsidium die Eröffnung des Verfahrens an.
- (3) Der Selbstbericht besteht aus einer persönlichen Stellungnahme und einer Dokumentation. Die persönliche Stellungnahme beschreibt die Aktivitäten ab Beginn der Juniorprofessur, insbesondere soll auf Forschungsschwerpunkte, aufgetretene Probleme und Konzepte für die zweite Phase der Juniorprofessur eingegangen werden. Die Dokumentation, die die Leistung belegt, muss Lebenslauf, Bibliographie, Vorträge, Lehrveranstaltungen, Drittmittelprojekte und gegebenenfalls weitere wissenschaftliche Leistungen umfassen.

§ 8

Externe Gutachten zur Zwischenevaluation

- (1) Die Evaluationskommission beauftragt zwei externe Gutachterinnen oder Gutachter, die eine schriftliche Beurteilung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors innerhalb von

acht Wochen abgeben sollen. Bei den Gutachterinnen und Gutachtern muss es sich um fachlich ausgewiesene Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren handeln. Es ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Gutachterinnen und Gutachtern zu achten.

- (2) Als Grundlage für das Gutachten erhalten die Gutachterinnen oder Gutachter den Selbstbericht sowie die Evaluationskriterien. Die Gutachten sollen primär auf die Forschungsleistungen als Beitrag zur Forschung des entsprechenden Fachgebiets im nationalen und internationalen Vergleich eingehen und eine Prognose der Forschungsaktivitäten für die zweite Phase der Juniorprofessur enthalten, woran sich auch eine Empfehlung zur Verlängerung der Juniorprofessur anschließen kann.

§ 9

Abschluss des Verfahrens zur Zwischenevaluation

- (1) Aufgrund der von der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor eingereichten Unterlagen sowie der externen Gutachten verfasst die Evaluationskommission innerhalb von vier Wochen einen schriftlichen Bericht, der eine Beschreibung und kritische Evaluation der Aufgabenerfüllung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers in Forschung und Lehre sowie eine Einschätzung der weiteren wissenschaftlichen Entwicklung der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten muss.
- (2) Der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor ist der Bericht der Evaluationskommission gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen. Sie oder er hat zehn Arbeitstage Zeit, dazu schriftlich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist über die Dekanin oder den Dekan dem Fakultätskonvent zuzuleiten.
- (3) Aufgrund des Selbstberichts, der externen Gutachten, des Berichts der Evaluationskommission und der Stellungnahme der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors entscheidet der Fakultätskonvent, ob dem Präsidium eine Verlängerung der Juniorprofessur vorgeschlagen werden soll. Die Entscheidung des Fakultätskonvents ist schriftlich festzuhalten und beinhaltet das Abstimmungsergebnis sowie die Begründung des Votums. Der Beschluss soll spätestens acht Wochen vor Ablauf der ersten Phase der Juniorprofessur gefasst werden.

§ 10

Weiterleitung an das Präsidium

- (1) Das Präsidium wird umgehend von der Dekanin oder dem Dekan von der Entscheidung des Fakultätskonvents unterrichtet. Das Verfahren wird im Präsidium vom Referat Beamten- und Berufungsangelegenheiten federführend betreut. Dieses übermittelt die von der Fakultät eingereichten Unterlagen umgehend dem Beirat mit der Bitte um Abgabe einer Empfehlung. Das Referat Beamten- und Berufungsangelegenheiten prüft die Rechtmäßigkeit des Evaluationsverfahrens und verlängert bei positiver Zwischenevaluation gemäß § 64 Absatz 5 des Hochschulgesetzes die Juniorprofessur um die zweite Phase.
- (2) Sollte das Evaluationsverfahren mit einem negativen Ergebnis abgeschlossen werden, ergeht hierüber ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Gemäß § 2 Absatz 2 Satz 3 besteht die Möglichkeit das Beamten- oder privatrechtliche Dienstverhältnis um bis zu einem Jahr zu verlängern.

Teil 3

Verfahren zur Evaluation vor der Verstetigung

§ 11

Einleitung des Evaluationsverfahrens vor der Verstetigung

- (1) Die Fakultät, der die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor oder die Universitätsprofessorin oder der Universitätsprofessor auf Zeit mit Tenure Track angehört, stellt das Einvernehmen über die Einleitung des Verfahrens mit der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor oder der Universitätsprofessorin oder dem Universitätsprofessor auf Zeit mit Tenure Track her. Das zuständige Dekanat leitet anschließend das Verfahren im Laufe des fünften Dienstjahres der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors ein. Der Konvent setzt dazu gemäß § 5 eine Evaluationskommission ein. Bei Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren auf Zeit mit Tenure Track wird das Verfahren im Laufe des vorletzten Jahres vor Auslaufen der Professur auf Zeit eingeleitet. Das zuständige Dekanat informiert das Präsidium über die Einleitung des Verfahrens und ist für die Durchführung des Evaluationsverfahrens zuständig. Im Rahmen des Selbstberichts gemäß § 7 Absatz 3 soll die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor oder die Universitätsprofessorin oder der Universitätsprofessor auf Zeit mit Tenure Track ihre oder seine Leistung unter Berücksichtigung der Evaluationskriterien darstellen.
- (2) Eine vorzeitige Entfristung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors oder der Universitätsprofessorin oder des Universitätsprofessors auf Zeit mit Tenure Track ist in der Regel nicht vorgesehen. Bei Juniorprofessuren kann frühestens nach der Zwischenevaluation und bei Universitätsprofessuren auf Zeit mit Tenure Track drei Jahre nach Dienstantritt die Präsidentin oder der Präsident bei vorzeitiger Erfüllung der Kriterien eine vorgezogene Tenure Track-Evaluation einleiten.

§ 12

Wissenschaftlicher Vortrag

Die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor oder die Universitätsprofessorin oder der Universitätsprofessor auf Zeit mit Tenure Track soll einen hochschulöffentlichen wissenschaftlichen Vortrag halten. Die nähere Ausgestaltung legt die Fakultät fest.

§ 13

Externe Gutachten

- (1) Zur Beurteilung der erbrachten Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors oder der Universitätsprofessorin oder des Universitätsprofessors auf Zeit mit Tenure Track sind mindestens zwei externe Gutachten einzuholen. Bei den Gutachterinnen oder Gutachtern muss es sich um international fachlich ausgewiesene Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren handeln. Wenn dies vom fachlichen Profil der Professur

her geboten erscheint, sind auch Gutachterinnen und Gutachter aus dem Ausland zu beteiligen. Es ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Gutachterinnen und Gutachtern zu achten.

- (2) Die Gutachterinnen oder Gutachter erhalten als Grundlage für ihre Bewertung den Selbstbericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors oder der Universitätsprofessorin oder des Universitätsprofessors auf Zeit mit Tenure Track sowie die Evaluationskriterien.
- (3) Insbesondere soll in dem Gutachten für eine Juniorprofessorin oder einen Juniorprofessor dazu Stellung genommen werden, ob die Voraussetzungen für eine Berufbarkeit auf eine ordentliche W2- oder W3-Professur erfüllt sind.

§ 14

Abschluss des Evaluationsverfahrens vor der Verstetigung

- (1) Aufgrund des von der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors oder der Universitätsprofessorin oder des Universitätsprofessors auf Zeit mit Tenure Track eingereichten Selbstberichts sowie unter Würdigung der externen Gutachten und des wissenschaftlichen Vortrags gemäß § 12 verfasst die Evaluationskommission einen schriftlichen Bericht, an den sich eine begründete Empfehlung zur Berufung auf eine W2- oder W3-Professur anschließt. Eine Abweichung von den Ergebnissen der Gutachten bedarf einer ausführlichen schriftlichen Begründung.
- (2) Der Fakultätskonvent berät und beschließt darüber, ob die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor oder die Universitätsprofessorin oder der Universitätsprofessor auf Zeit mit Tenure Track positiv evaluiert werden kann. Lautet der Fakultätsbeschluss auf Ablehnung der Verstetigung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors oder der Universitätsprofessorin oder des Universitätsprofessors auf Zeit mit Tenure Track, so ist der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor oder der Universitätsprofessorin oder dem Universitätsprofessor auf Zeit mit Tenure Track eine schriftliche Mitteilung und unter Einräumung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Akteneinsicht und Stellungnahme zu geben.

§ 15

Weiterleitung an das Präsidium

- (1) Spätestens vier Monate vor Auslaufen der jeweiligen Zeitprofessur leitet das Dekanat den Beschluss des Fakultätskonventes mit allen dazugehörenden Unterlagen (Selbstbericht, Gutachten, zusammenfassender Abschlussbericht der Dekanin oder des Dekans) an das Präsidium weiter, um das weitere Verstetigungsverfahren einzuleiten.
- (2) Die von der Fakultät eingereichten Unterlagen werden umgehend dem Beirat mit der Bitte um Abgabe einer Empfehlung weitergeleitet und anschließend dem Präsidium zur Beschlussfassung vorgelegt.
- (3) Befürwortet das Präsidium die Verstetigung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors oder der Universitätsprofessorin oder des Universitätsprofessors auf Zeit mit Tenure Track, beantragt das Referat Beamten- und Berufungsangelegenheiten bei dem für Hochschulen zuständigen Ministerium gemäß § 62 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 oder Satz 3 Nr. 1 HSG die Zustimmung zum Verzicht auf Ausschreibung.
- (4) Stimmt das Ministerium dem Verzicht auf Ausschreibung zu, erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Lebenszeit und die Übertragung der entsprechenden W2- oder W3-Professur auf Dauer.

- (5) Sollte das Evaluationsverfahren mit einem negativen Ergebnis abgeschlossen werden, ergeht hierüber ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 16

Übergangsregelung

Für die vor dem in Kraft treten dieser Satzung begonnenen Verfahren sind die Vorschriften der Satzung zur Durchführung des Evaluationsverfahrens von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren auf Zeit mit Tenure Track vor der Verstetigung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 2. Februar 2017 (NBI. MBW. Schl.-H. S.3) weiterhin anwendbar.

§ 17

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Durchführung des Evaluationsverfahrens von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren auf Zeit mit Tenure Track vor der Verstetigung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 2. Februar 2017 (NBI. MBW. Schl.-H. S.3) außer Kraft.

Kiel, den 30. April 2019

Professor Dr. Lutz Kipp
Präsident der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anhang: Kriterien und Bewertungsgrundlagen für die Zwischen- und Tenure-Evaluation

Der folgende Kriterienkatalog stellt einen Bewertungsrahmen dar, der sowohl der Zwischen- als auch der Tenure-Evaluation einer Juniorprofessur zugrunde gelegt wird. Bei Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren auf Zeit mit Tenure Track gilt dies entsprechend nur für die Tenure-Evaluation. Die Kriterien werden fachspezifisch und an die jeweilige Qualifikationsstufe angepasst, wobei möglichst viele der 7 aufgeführten Felder abzudecken sind.

Das Feld 8 ist nur bei medizinisch klinischen Professuren zu berücksichtigen.

Gemäß § 3 werden die fachspezifischen Kriterien vor der Rufannahme zwischen dem Präsidium, der Fakultät und der oder dem Berufenen vereinbart.

1. Forschung, z. B.:

- Forschungsthemen und -projekte, Bedeutung der Forschungsarbeit im nationalen und internationalen Kontext
- Hochschulinterne, externe und internationale Zusammenarbeit mit besonderem Fokus auf Interdisziplinarität
- Publikationen im jeweiligen Zeitraum (einschließlich Rezeption und Bewertung entsprechend der Fachkultur)
- Anträge auf Drittmittel und eingeworbene Drittmittel (Umfang, Drittmittelgeber)
- Forschungskonzept für die:
 - o zweite Phase der Juniorprofessur bei der Zwischenevaluation
 - o zukünftige verstetigte Professur bei der Tenure-Evaluation

2. Lehre, z. B.:

- Durchgeführte Lehrveranstaltungen und Lehrevaluationen
- Erläuterung der Lehrformen und der angewandten Didaktik und Methodik
- Beteiligung an der Studierendenberatung und -betreuung
- Beteiligung an Prüfungen
- Lehrkonzept für die
 - o zweite Phase der Juniorprofessur bei der Zwischenevaluation
 - o zukünftige verstetigte Professur bei der Tenure-Evaluation

3. Akademische Selbstverwaltung, z. B.:

- Kurze Darstellung der entsprechenden Tätigkeiten und des eigenen Beitrags

4. Wissens- und Technologietransfer, z. B.:

- Leitung sichtbarer, gesellschaftlich relevanter Kooperations-, Transfer- oder Auftragsforschungsprojekte mit der Wirtschaft oder öffentlichen Institutionen
- Aktivitäten wie Schulkooperationen, Forschungswerkstatt, zur Verfügung stellen fachlicher Expertise in den Medien, öffentliche Vorträge

5. Betreuung Abschlussarbeiten und Promotionen, z. B.:

- Betreuung von Bachelorarbeiten
- Betreuung von Masterarbeiten
- Betreuung von Schwerpunktbereichsarbeiten
- Betreuung von Promotionen

6. Interne oder externe Weiterbildungen in z. B. folgenden Bereichen:

- Didaktik
- Gute wissenschaftliche Praxis
- Personalführung
- Wissenschaftskommunikation

7. Weitere Inhalte können z.B. sein:

- Gutachtertätigkeit (inklusive peer-reviews), Herausgeberschaften
- Mitgliedschaft in wissenschaftlichen Gremien
- Förderung der Internationalität
- Auszeichnungen und Preise
- Besonderes Engagement für Gleichstellung/Diversität

8. Medizinisch klinische Professuren

- Leistungen in der Krankenversorgung